

Rundschreiben AH 19/82
vom 30. November 1982

- GLA XI 8 -

Betr.: Überwiegend hauptberufliche landw. Unternehmertätigkeit (§ 41 Abs. 1 Buchst. d GAL); hier: bei gleichzeitig ausgeübter ehrenamtlicher Tätigkeit
Bezug: Rdschr. AH 18/82 vom 1. Oktober 1982



GESAMTVERBAND DER LANDWIRTSCHAFTLICHEN ALTERSKASSEN
KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

35 KASSEL · WEISSENSTEINSTRASSE 72 · FERNRUF 0561 / 3081-1 · TELEX 0992393

An die
landwirtschaftlichen Alterskassen

Mit Bezugsrundschreiben sind die zwei Entscheidungen vom 9. September 1982 - 11 RLw 5/81 - und - 11 RLw 6/81 - aufgrund der Pressemitteilung des BSG bereits bekanntgegeben worden. Das BSG hat mit beiden Urteilen zur Problematik der hauptberuflichen landw. Unternehmertätigkeit in Verbindung mit einer ehrenamtlichen Beschäftigung oder Tätigkeit Stellung genommen. Danach sei bei einer ehrenamtlichen Tätigkeit grundsätzlich davon auszugehen, daß die Ausübung eines Ehrenamtes keine hauptberufliche Beschäftigung darstellt, von der gleichartig Beschäftigte üblicherweise ihren Lebensunterhalt allein bestreiten. Im Gegenteil sei eine ehrenamtliche Verwaltungstätigkeit so geregelt, daß die bisherige Berufstätigkeit daneben weiterhin ausgeübt wird.

Unter Berücksichtigung der bisherigen Rechtsprechung (vgl. Urteil vom 11. Februar 1982 - 11 RLw 3/81 -, Rdschr. AH 8/82 vom 14. April 1982) hat das BSG insoweit bestätigt, daß es bei der Beurteilung der hauptberuflichen Unternehmertätigkeit i.S.d. § 41 Abs. 1 Buchst. d GAL entscheidend darauf ankommt, ob der landw. Unternehmer neben seiner Unternehmertätigkeit einen anderen Beruf ausgeübt hat, von dem vergleichbar Tätige üblicherweise ihren Lebensunterhalt allein bestreiten. Hierbei sei die eindeutige Feststellung eines Hauptberufes gegenüber dem Nebenberuf von besonderer Bedeutung; auf den Zeitaufwand und die Höhe des Einkommens

/ komme

Werden diese Gedankengänge vorliegend als Maßstab genommen, dann kann an sich schon bezweifelt werden, ob es sich bei dem vom Kläger wahrgenommenen öffentlichen Amt des Gemeindekassierers überhaupt um einen "Beruf" zu handeln vermag, der im Rahmen von § 41 Abs. 1 Buchst. d GAL von Bedeutung ist. Der Gesetzgeber verwendet den Begriff "Beruf" auf den verschiedensten Gebieten (z. B. in Art. 12 und 66 des Grundgesetzes -GG-; § 8 Abs. 1 Nr. 2 des Sozialgesetzbuches - Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung - SGB IV- "berufsmäßig ausgeübt"; § 30 Abs. 2 Bundesversorgungsgesetz - BVG - "besonders berufliches Betroffensein" -) und mit unterschiedlichem Sinngehalt. Wie das Bundessozialgericht (BSG) in BSGE 33, 151, 157 ausgeführt hat, gibt es für den Begriff einen allgemein gültigen Sprachgebrauch mit genau umgrenztem Inhalt nicht; gemeinsam sei allen Berufsbegriffen jedoch die Erkenntnis, daß jeder Beruf einer Aufgabe innerhalb der arbeitsteilig orientierten Gesellschaft gewidmet sei; der Berufstätige leiste somit etwas für andere Mitglieder der Gesellschaft. Selbst wenn unter Zuhilfenahme dieser - recht weiten - Umschreibung davon ausgegangen werden könnte, auch die auf ehrenamtliche Weise verrichtete Tätigkeit des Gemeindekassierers sei von ihrer Art her eine für § 41 Abs. 1 Buchst. d GAL relevante Berufstätigkeit (anders wohl für § 30 Abs. 3 BVG das Urteil des 9a-Senats vom 24. August 1982 - 9a RV 4/82 -), so vermag sie jedoch auch dann die landwirtschaftliche Unternehmertätigkeit des Klägers jedenfalls als Hauptberuf nicht zu verdrängen.

Nach den tatsächlichen Feststellungen des LSG, die nicht angegriffen und für den Senat daher bindend sind (§ 163 des Sozialgerichtsgesetzes -SGG-), ist der Kläger in seiner Heimatgemeinde als langjähriges Gemeinderatsmitglied gemäß Art. 100 Abs. 2 i.V.m. Art. 39 Abs. 1 Satz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (BayGO) jeweils zum ehrenamtlichen Kassenverwalter - ohne Abschluß eines Arbeitsvertrages - berufen worden, wobei die Entschädigung der ehrenamtlichen Tätigkeit gemäß Art. 20a BayGO erfolgte. Nach dieser Vorschrift haben ehrenamtlich tätige Gemeindeglieder Anspruch auf angemessene Entschädigung; das Nähere wird durch Satzung bestimmt; selbständig Tätige können für die ihnen entstehende Zeitversäumnis auf der Grundlage eines satzungsmäßig festgelegten Pauschalsatzes eine Verdienstauffällentschädigung erhalten. Dem Kläger war aufgrund eines Gemeinderatsbeschlusses 75 v. H. der Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters zugestanden.

Hat der Kläger das Amt des Gemeindekassierers ehrenamtlich ausgeübt, dann kann schon von der dem Amt zugrundeliegenden Konzeption her grundsätzlich nicht davon ausgegangen werden, daß es eine hauptberufliche Beschäftigung darstellt, von der gleichartig Beschäftigte üblicherweise ihren Lebensunterhalt allein bestreiten. Die Regelung der ehrenamtlichen Verwaltungstätigkeit beruht gerade umgekehrt auf der Vorstellung, daß die bisherige Berufstätigkeit daneben fortgesetzt wird,

wie der erkennende Senat mit Urteil vom heutigen Tage in dem Verfahren 11 RLw 6/81 (zur Veröffentlichung vorgesehen) zu der im Rechtsverhältnis eines Ehrenbeamten ausgeübten Tätigkeit des ersten Bürgermeisters in einer Gemeinde des Freistaats Bayern entschieden hat. Das muß erst recht gelten, wenn die ehrenamtliche Wahrnehmung von Verwaltungsaufgaben nicht unter Berufung in das Ehrenbeamtenverhältnis erfolgt, sondern wie hier außerhalb eines Dienstverhältnisses aufgrund einer Bestellung im Rahmen eines öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnisses. Auch in einem solchen Fall erfolgt keine Besoldung im technischen Begriffssinne; vielmehr wird nur ein Ersatz für die besonderen persönlichen Aufwendungen, die ohne das Amt nicht entstanden wären, sowie für den Aufwand an Zeit und Arbeitsleistung und für den entgangenen Verdienst (Einkommen) gewährt (vgl. hierzu Art. 20a Abs. 2 BayGO). Dabei kann dahinstehen, ob der gewährte Aufwandsersatz und die Entschädigung für Einkommens- und Zeitverlust konkret oder pauschal berechnet wird. Auch die pauschale Gewährung hat nur den Zweck, die durch die Amtsführung bedingten Nachteile auszugleichen; sie stellt ebenfalls weder eine Alimentation noch einen Gegenwert für eine geleistete Arbeit dar. Eine Entwicklung zur Hauptbeschäftigung und zur Alimentation, wie sie bei Bundestagsabgeordneten erfolgt war (vgl. BVerfGE 40, 296), ist bei dem ehrenamtlichen Gemeindegewerkschaftsleiter wie bei dem ehrenamtlichen Bürgermeister jedenfalls nicht zu verzeichnen. Hier verlangt die im Gesetz verankerte Verpflichtung zur Übernahme der im Ehrenamt zu verrichtenden Tätigkeit (s. Art. 121 der Bayerischen Verfassung; Art. 19 Abs. 1 BayGO) als Korrektiv, daß die Weiterführung der sonstigen frei gewählten Berufstätigkeit (Art. 12 GG) gewährleistet bleibt. Diese Gesichtspunkte schließen die Annahme aus, der Beruf des ehrenamtlichen Gemeindegewerkschaftsleiters werde regelmäßig oder doch häufig allein ausgeübt und pflege nicht nur neben einer anderen Berufstätigkeit ausgeübt zu werden (s. hierzu Urteil vom 22. Juni 1978 - 11 RLw 8/77); zum "Nebenerwerbslandwirt" ist der Kläger wegen seiner Tätigkeit als ehrenamtlicher Gemeindegewerkschaftsleiter in keinem Falle geworden.

Dem Ergebnis steht nicht entgegen, daß der Kläger der Sozialversicherungspflicht unterlag. Das BSG hat bereits mehrfach entschieden (SozR 2200 § 165 Nrn. 32, 44), das Merkmal der Ehrenamtlichkeit stelle nicht allgemein von der Versicherungspflicht frei. Ob für das Ehrenamt bzw. den Ehrenbeamten wegen der Art der Tätigkeit Versicherungspflicht bestehe, könne nur von Fall zu Fall entschieden werden; dabei schließe der Umstand, daß lediglich eine "Aufwandsentschädigung" gewährt werde, eine entgeltliche und damit versicherungspflichtige Beschäftigung nicht von vornherein aus; soweit die Aufwandsentschädigung nicht nur den erhöhten Aufwand abgelten solle, sondern insbesondere einen Verdienstausfall ersetze, sei sie Entgelt i.S. der Sozialversicherung (SozR aaO Nr. 44 mwN). Diese Ausführungen sind auch vorliegend von Bedeutung. Der Um-

/ stand,

stand, daß man den Kläger als sozialversicherungspflichtig ansah, erlaubt den Schluß, daß die Amtsentschädigung zu einem guten Teil einer Einkommenseinbuße galt, nicht aber den - von der Beklagten gezogenen - Schluß, die entgeltliche und damit versicherungspflichtige Beschäftigung als ehrenamtlicher Gemeindegassierer stelle allein ihrer Entgeltlichkeit zufolge den Hauptberuf dar, der die - wohlgemerkt nach wie vor verrichtete - Tätigkeit als landwirtschaftlicher Unternehmer verdränge. Für eine solche Folgerung gibt weder der festgestellte Sachverhalt einen Anhalt noch läßt sie sich aus § 41 Abs. 1 Buchst. d GAL ableiten. Hat die Entschädigung (auch) einen Verdienstausschlag ersetzt, dann müßte sie im Gegenteil konsequenterweise im Hinblick auf diese Regelung dem Einkommen des Klägers als Landwirt zugeordnet werden, denn sie tritt dann an die Stelle des sonst aus der Landwirtschaft gezogenen Lebensunterhalts.

Der Anspruch scheidet auch nicht daran, daß der Kläger nach Beendigung seiner Tätigkeit als Gemeindegassierer ein Jahr lang Alg bezogen hat. Zeiten, in denen der landwirtschaftliche Unternehmer nach einer Beschäftigung arbeitslos war und Alg bezog, sind denjenigen Zeiten gleichzustellen, in denen er den Arbeitnehmerberuf und den landwirtschaftlichen Unternehmerberuf nebeneinander ausgeübt hat (SozR 5850 § 41 Nr. 10). Danach ist hier von einer Fortdauer der ehrenamtlichen Tätigkeit und damit von der alleinigen Ausübung des Berufs als Landwirt auszugehen.

Die überdies neben dem Beruf eines Landwirts ausgeübte Tätigkeit als Fleischbeschauer mit einem durchschnittlichen Jahreseinkommen von etwa 650,-- DM hat das LSG zu Recht als wirtschaftlich bedeutungslos und deshalb in diesem Zusammenhang unbeachtlich angesehen (vgl. hierzu Urteil des Senats vom 11. Februar 1982 SozR 5850 § 41 Nr. 11).

Die Revision war daher mit der Kostenfolge aus § 193 SGG zurückzuweisen."

Während es in den vorstehend ausgeführten Entscheidungsgründen um die Beurteilung einer ehrenamtlichen Tätigkeit als Gemeindegassierer und Fleischbeschauer geht, nimmt das BSG in seiner Entscheidung 11 RLw 6/81, die im übrigen zur Veröffentlichung vorgesehen ist, zur ehrenamtlichen Tätigkeit als Bürgermeister neben der landw. Unternehmertätigkeit Stellung. Von einer wörtlichen Bekanntgabe dieser Entscheidungen wird wegen des übereinstimmenden Wortlauts abgesehen.

Um Kenntnisnahme wird gebeten.

